

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand vom 01.11.2016

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Diese Vereinbarung regelt die Teilnahme am Point-of-Sale (POS)-System von ALPHA-CASH OHG (ALPHA-CASH-System). Bestandteile des POS-Systems sind das Online-Lastschriftverfahren (OLV), das POZ-System, das electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft sowie das Routing von Autorisierungsanfragen bei Umsätzen mit Kreditkarten. ALPHA-CASH OHG realisiert die Kommunikation zwischen dem POS-Terminal und den Autorisierungssystemen der Kartennemittenten aufgrund eines entsprechenden Rahmenvertrages über die Nutzung des POS-Systems des Netzbetreibers.
- 1.2. Der POS-Partner ermöglicht Inhabern von ec-Karten, die im ec-cash System zugelassen sind, POS-Umsätze bargeldlos zu Barzahlungspreisen und -bedingungen gegen Vorlage einer gültigen Karte zu tätigen:
 - Kreditkartenrouting (im Rahmen der Verträge des POS-Partners mit Kreditkarteninstituten),
 - bei OLV-Verfahren zusätzlich durch Unterzeichnung einer Lastschriftfreizugsermächtigung,
 - bei ec-cash zusätzlich mit Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN).
- 1.3. Diese Vereinbarung regelt die Mietbedingungen über ein POS-Terminal, sofern dem POS-Partner ein Terminal durch ALPHA-CASH OHG zur Nutzung überlassen wird.
- 1.4. Außerdem regelt diese Vereinbarung die Serviceleistungen (POS-Service) im Zusammenhang mit der Nutzung des POS-Terminals und dem Datenverkehr der getätigten POS-Umsätze.

2. Teilnahmevoraussetzung

- 2.1. Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft
Im Verhältnis zwischen dem POS-Partner und der deutschen Kreditwirtschaft gelten in Ihrer jeweiligen Fassung die Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System (girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) nebst technischem Anhang. Der POS-Partner hat für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash-Umsätze ein gesondert vereinbartes Autorisierungsentgelt zu zahlen. Soweit es die electronic cash-Autorisierungsentgelte betrifft, haben die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister der VÖB-ZVD-Processing das Recht eingeräumt, die mit diesen ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und den vom POS-Partner zu zahlenden Autorisierungspreis für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister einheitlich festzulegen. Dabei hat die VÖB-ZVD Processing die ihr von den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern angebotenen Preise zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet und dann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken den ihr angebotenen Preis als eine Art Mittelwert festgelegt. Sofern die VÖB-ZVD Processing hierbei als Folge ihrer Kalkulation einen Überschuss erzielt, gestatten die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister der VÖB-ZVD Processing, diesen als Anteil für die Bemühungen der VÖB-ZVD Processing einzubehalten. Eine etwaige Unterdeckung muss die VÖB-ZVD Processing den Banken hingegen ausgleichen.“

2.2. Mitwirkungspflicht des POS-Partners

Voraussetzung für eine erfolgreiche Inbetriebnahme ist die Bereitstellung eines 230 V Strom- und eines betriebsbereiten Telefonanschlusses / DSL Anschlusses. Die Bereitstellung bedeutet im Einzelnen: Der POS-Partner ist für einen funktionstüchtigen Telefonanschluss verantwortlich. Bei analogen Anschlüssen steht eine korrekt beschaltete und freie TAE-Dose mit „N“-Codierung zur Verfügung. Bei ISDN Anschlüssen steht ein freier RJ45 Anschluss direkt am NTBA oder eine mit dem NTBA korrekt verbundene RJ45 ISDN-Anschlussdose zur Verfügung. Bei Anlagenanschlüssen stellt der POS-Partner einen S₀ Bus zur Verfügung. Bei einem GPRS-Terminal obliegt dem POS-Partner die Beschaffung eines für den Datenverkehr frei geschalteten GPRS-Karte.

In allen Fällen muss dem Terminal-Anschluss innerhalb der Kommunikationseinrichtung des POS-Partners zugewiesen werden, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Telefonnummern der zuständigen Netzbetreiber uneingeschränkt anwählen zu dürfen.

Jegliche Mehraufwendungen, die durch eine fehlerhafte bzw. unvollständige Bereitstellung des jeweiligen Anschlusses entstehen, gehen vollständig zu Lasten des POS-Partners und können von ALPHA-CASH OHG in Rechnung gestellt werden. Davon unbeschadet gilt das Terminal in solchen Fällen mit der Anzeige der Versandbereitschaft als installiert und betriebsbereit. ALPHA-CASH OHG ist daher berechtigt, den Kaufpreis, die Miete und/oder die Servicepauschale von diesem Zeitpunkt an zu berechnen und vom Konto des POS-Partners einzuziehen.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Für die Teilnahme am ALPHA-CASH-System sind POS-Terminals inkl. Drucker erforderlich, die den Zulassungsbedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft entsprechen. Diese Terminals kann der POS-Partner von ALPHA-CASH OHG durch einen Kaufvertrag erwerben oder mittels eines Mietvertrages anmieten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Terminal über eine von ALPHA-CASH OHG vermittelte Drittfirma zu leasen. Etwaige Pflichtverletzungen aus dem Leasingvertrag berühren das Vertragsverhältnis zwischen ALPHA-CASH OHG und dem POS-Partner nicht. Kommt der Leasingvertrag nicht zustande, gibt der POS-Partner bereits mit Vertragsunterzeichnung eine bedingte Erklärung dahingehend ab, dass in diesem Fall das POS-Terminal von ALPHA-CASH OHG zu den in dieser Vereinbarung genannten Bedingungen über die jeweilige Laufzeit gemietet wird.
- 3.2. ALPHA-CASH OHG stellt dem POS-Partner die Standard-Terminal-Software für die Dauer dieser Vereinbarung kostenfrei zur Verfügung. Der POS-Partner erwirbt damit ein nicht ausschließliches, zeitlich begrenztes Nutzungsrecht, das nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
- 3.3. ALPHA-CASH OHG bzw. der von ihr beauftragte Dienstleister übernimmt die Installation, die Freischaltung und die Wartung des POS-Terminals sowie die Einweisung in das ALPHA-CASH-System zu den im Vertrag und in dieser Vereinbarung näher bezeichneten Bedingungen (POS-Service).
- 3.4. ALPHA-CASH OHG bzw. der von ihr beauftragte technische Netzbetreiber realisiert die Übermittlung der ihr übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal. Positiv autorisierte Umsätze werden von ALPHA-CASH OHG gespeichert. Sofern der POS-Partner auch elektronische Umsätze ohne online Anfrage überträgt, werden diese Umsätze von ALPHA-CASH OHG ebenfalls gespeichert (ELV- und GeldKarten-Umsätze).
- 3.5. Sofern der POS-Partner weitere nicht von ALPHA-CASH vermittelte Kreditkarten für die Teilnahme am POS-System freischalten lassen will, erhebt ALPHA-CASH OHG dafür eine gesonderte Gebühr von 25,00 EURO.

4. Pflichten des POS-Partners

- 4.1. Der POS-Partner gewährleistet, dass Mitarbeiter von ALPHA-CASH OHG oder von ihr Beauftragte auf Wunsch während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu dem POS-Terminal und dem Datenübermittlungsanschluss erhalten und diese überprüfen können.

Der POS-Partner verpflichtet sich, das Terminal gemäß der Bedienungsanleitung zweckmäßig zu nutzen und zu bedienen sowie Missbrauch und Beschädigungen zu verhindern und eine Schwachstromversicherung auf seine Kosten für die Dauer dieser Vereinbarung nachzuweisen. Der POS-Partner wird ALPHA-CASH OHG über Störungen der Einrichtungen, über die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte sowie über alle Vorgänge, die auf eine missbräuchliche Nutzung des POS- oder des ec-cash Systems hindeuten, unverzüglich unterrichten.

Der POS-Partner ist verpflichtet, ALPHA-CASH OHG über wesentliche Änderung seiner Daten, insbesondere Ortswechsel, Kontoverbindung, Kreditkartenvertragsunternehmen, Firmenänderung und Telefonanlage rechtzeitig, mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich zu benachrichtigen. Änderungen der Bankverbindungsdaten können nur vom Kontoinhaber auf dem entsprechenden Formular, welches von ALPHA-CASH OHG anzufordern ist, unterschrieben und eingereicht werden.

4.2. Der POS-Partner ist verpflichtet:

- die vereinbarten und abzuführenden Entgelte, Mieten und Servicepauschalen fristgerecht zu bezahlen,
- alle Informationen, die zur Errichtung und zur Durchführung des POS-Service notwendig sind, bekannt zu geben,
- ALPHA-CASH OHG die Installationen der Einrichtungen zum vereinbarten Termin zu ermöglichen,
- ALPHA-CASH OHG Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen oder die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte unverzüglich anzuzeigen.

5. Entgelte (Transaktionskosten)

Für die Teilnahme am ALPHA-CASH-System zahlt der POS-Partner an ALPHA-CASH OHG Entgelte (Transaktionskosten) für den Anschluss an das electronic cash-System wie im Vertrag vereinbart. Als kostenpflichtige Transaktionen gelten: Kartenzahlung (mittels aller freigeschalteten Karten), Autorisierungsanfragen, Kassenschnitte, Stornos, Gutschriften sowie die für die Erstinbetriebnahme des Terminals notwendigen Transaktionen.

Ob zusätzlich von der Hausbank des POS-Partners Gebühren für die Verarbeitung der von ALPHA-CASH OHG eingereichten Umsätze erhoben werden, ist vom POS-Partner eigenverantwortlich mit seiner Hausbank zu klären ggf. zu verhandeln.

ALPHA-CASH OHG berechnet die Entgelte für den zurückliegenden Monat. Die Rechnungen enthalten auch die Autorisierungsentgelte (USt-frei). ALPHA-CASH OHG ermittelt im Auftrag der Kreditwirtschaft diese Entgelte und berechnet diese dem POS-Partner ohne Aufschlag für den jeweils zurückliegenden Monat.

ALPHA-CASH OHG ist berechtigt, die Entgelte für ihre Leistungen sowie vom POS-Partner zu erstattende Fremdkosten mit noch nicht an den POS-Partner weitergeleiteten Gutschriften zu verrechnen. Gleiches gilt für andere offenstehende Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Nicht verrechnete Forderungen wird ALPHA-CASH OHG im Wege des Lastschriftzugs einziehen.

6. Vertragsdauer, Verlängerung

Der Vertrag und diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung des POS-Partners in Kraft. Die Laufzeit beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, grundsätzlich 60 Monate und beginnt mit der Installation des Terminals. Verweigert der POS-Partner die Installation gilt Ziffer 2.2. dieser Vereinbarung.

Der Vertrag und diese Vereinbarung verlängern sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn sie nicht 6 Monate vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt werden.

7. Mietbedingung des POS-Terminals

7.1. Allgemeines

Sofern dem POS-Partner (Mieter) das Terminal von ALPHA-CASH OHG durch Mietvertrag zur Nutzung überlassen wurde, gelten neben den allgemeinen Bedingungen dieser Vereinbarung die nachfolgend besonderen Bedingungen.

7.2. Mietgegenstand, Mietzeit

Mietgegenstand ist der in dem Vertrag aufgeführte Artikel. Die Mietzeit entspricht der Laufzeit des Vertrages gemäß Ziffer 6. und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern der Vertrag nicht 6 Monate vor dem Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

7.3. Miete

Die monatliche Miete/Servicepauschale wird, wie im Vertrag vereinbart, zzgl. der jeweils gültigen MwSt. monatlich im Voraus berechnet und ist am jeweils Monatsersten fällig. Der Mieter ermächtigt ALPHA-CASH OHG, die Mieten monatlich per Lastschrift einzuziehen. Im Falle einer Rückbelastung berechnet ALPHA-CASH OHG dem Mieter die entstandenen Bankgebühren sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 EURO je Rücklastschrift (ab der 5. Rücklastschrift 25,00 EURO, ab der 10. Rücklastschrift 37,50 EURO, ab der 15. Rücklastschrift 50,00 EURO).

Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass sich ALPHA-CASH OHG bei auftretenden Rücklastschriften aus dem Mietvertrag bis zur Höhe der offenen Rechnungssummen aus den Kartenumständen bedienen darf.

7.4. Lieferung, Abnahme

Der Mieter wird das Mietobjekt am angegebenen Standort aufstellen, die Betriebsbereitschaft und Mängelfreiheit prüfen und den ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand durch umgehende Unterzeichnung der Übernahmeerklärung schriftlich bestätigen.

7.5. Pflichten des Mieters

Der Mieter wird das Mietobjekt sachgerecht nutzen und auf seine Kosten in ordnungsgemäßen und funktionsfähigem Zustand erhalten. Änderungen am Mietobjekt, die dessen Funktionsfähigkeit und Wertigkeit verändern, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ALPHA-CASH OHG. Der Mieter hat das Mietobjekt von allen Rechten Dritter freizuhalten, insbesondere darf es nicht ohne Zustimmung von ALPHA-CASH OHG zum wesentlichen Bestandteil oder zum Zubehör einer anderen Sache gemacht werden. Er hat Vollstreckungsmaßnahmen und von Dritten behaupteten Ansprüchen sofort entgegenzutreten und sie ALPHA-CASH OHG schriftlich mitzuteilen. Eine Standortveränderung und Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ALPHA-CASH OHG gestattet. Der Mieter tritt

schon jetzt etwaige Vergütungs- und Herausgabeansprüche gegen Dritte sicherheitshalber an ALPHA-CASH OHG ab, die diese Abtretung annimmt. ALPHA-CASH OHG kann nach Absprache mit dem Mieter das Mietobjekt besichtigen.

7.6. Gefahrrückgabe

Der Mieter trägt die Gefahr des Untergangs, Verlustes oder Diebstahls, von Beschädigungen sowie des vorzeitigen Verschleißes des Mietobjektes, selbst wenn ihm kein Verschulden trifft. Diese Ereignisse entbinden den Mieter nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Mieten. Der Mieter wird ALPHA-CASH OHG von solchen Ereignissen unverzüglich unterrichten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das Mietobjekt durch ALPHA-CASH OHG auf seine Kosten reparieren zu lassen oder es von ALPHA-CASH OHG durch ein gleichwertiges ersetzen zu lassen. Die Parteien sind sich schon jetzt einig, dass ALPHA-CASH OHG Eigentümer des Ersatzobjektes ist und es im Rahmen dieses Mietvertrages an den Mieter vermietet. Das Eigentum am ursprünglichen Mietobjekt steht dem Mieter zu.

7.7. Rückgabe, Zutrittsrecht zum Abbau

Gibt der Mieter das Mietobjekt zurück, so trägt er Kosten und Gefahr der Rücklieferung an eine von ALPHA-CASH OHG bestimmte inländische Anschrift. Bei Rückgabe der Mietgegenstände wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 30,00 € zzgl. MwSt. berechnet. Stellt ALPHA-CASH OHG Mängel am Mietobjekt fest, die über den vertragsgemäß sorgfältigen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann sie die Beseitigung der Mängel durch den Mieter verlangen oder die Mängel selbst auf Kosten des Mieters beseitigen.

Gibt der Mieter nach Vertragsende das Mietobjekt nicht unverzüglich zurück, so hat er für jeden angefangenen Monat die im Mietvertrag vereinbarte Mietrate als Nutzungsentschädigung zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich ALPHA-CASH OHG ausdrücklich vor. ALPHA-CASH OHG hat das Recht, sich den unmittelbaren Besitz am Mietobjekt zu verschaffen. Der POS-Partner gewährt ALPHA-CASH OHG nach Aufforderung zwecks Abbau den Zutritt zum POS-Terminal einschließlich weiterer überlappender Einrichtungen.

8. POS-Service

8.1. Installation, Inbetriebnahme

ALPHA-CASH OHG sorgt für die betriebsfähige Bereitstellung des POS-Terminals einschließlich der eventuell mitbestellten Datenübermittlungsanschlüsse innerhalb von zwei Monaten. Die Energiebereitstellung (230V) für das POS-Terminal ist durch den POS-Partner sicherzustellen. Die Inbetriebnahme des POS-Terminals beim POS-Partner geschieht, sofern schriftlich beauftragt, durch autorisiertes Personal von ALPHA-CASH OHG bzw. der von ihr beauftragte Dienstleister. Die Installation beinhaltet einen Test der Betriebsfähigkeit sowie die Einweisung des POS-Partners in die Bedienung des POS-Terminals.

8.2. Übermittlung der Informationen

ALPHA-CASH OHG übermittelt die Informationen zur Autorisierung oder Sperrabfrage an den für die Karte zuständigen Rechner des deutschen Kreditgewebes und überträgt das Ergebnis zurück. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Antwort liegt nicht bei ALPHA-CASH OHG. Kreditkartenanfragen übermittelt ALPHA-CASH OHG zu der vom POS-Partner angegebenen Kreditkartengesellschaft, andere Karten werden entsprechend individueller Vereinbarungen abgewickelt.

8.3. Zwischenspeicherung

ALPHA-CASH OHG stellt sicher, dass der jeweilige Netzbetreiber gemäß den Bedingungen des Zentralen Kreditausschusses der Deutschen Kreditwirtschaft (ZKA) die beim Netzbetreiber anfallenden Informationen zu folgenden Zwecken speichert:

- Reklamationsbearbeitung,
- Erstellung von Umsatzdateien (nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustauschverfahrens zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs),
- Abrechnung der Autorisierungsentgelte (US-frei).

8.4. Bereitstellung und Übermittlung einer Umsatzdatei

ALPHA-CASH OHG bzw. der von ihr beauftragte Dienstleister stellt sicher, dass der jeweilige Netzbetreiber entsprechend den Angaben des POS-Partners eine oder mehrere Umsatzdateien zur Verfügung stellt und diese täglich per Datenfernübertragung an die vom POS-Partner angegebene Kontoverbindung übermittelt.

8.5. Der POS-Partner überträgt ALPHA-CASH OHG bzw. der von ihr beauftragte Dienstleister die Wartung für das Terminal gegen ein monatlich zu zahlendes Entgelt gemäß der Vereinbarung im Vertrag. Dafür verpflichtet sich ALPHA-CASH OHG, die Funktionsfähigkeit des Terminals und der Software herzustellen, zu überprüfen und im Umfang der bei Vertragsschluss aktuellen Software-Version zu erhalten. ALPHA-CASH OHG bzw. der von ihr beauftragte Dienstleister unterhält zu diesem Zweck eine Telefon-Hotline.

8.6. Sofern eine Störung eines POS-Terminals durch ALPHA-CASH OHG oder einen von ALPHA-CASH OHG beauftragten Dienstleister nicht behoben werden kann, wird ein betriebsbereites Ersatz-Terminal zur Verfügung gestellt. Das Entgelt hierfür ist in der monatlichen Servicepauschale enthalten. Die Fernwartungspflicht umfasst nicht solche Maßnahmen, die durch den nicht ordnungsgemäßen Gebrauch des POS-Terminals und sonstiger Einrichtungen oder durch sonstige nicht von ALPHA-CASH OHG zu vertretende äußere Einwirkungen oder unsachgemäße Behandlung, die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von ALPHA-CASH OHG oder die Durchführung von Arbeiten an den Einrichtungen durch andere Personen oder Firmen als ALPHA-CASH OHG notwendig geworden sind. Derartige Instandhaltungen werden nur nach gesondertem Auftrag gegen Rechnung durch ALPHA-CASH OHG vorgenommen. Dies gilt auch für Instandhaltungsarbeiten, die dadurch notwendig werden, weil der POS-Partner Störungen und Schäden nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

9. GPRS Karten für GPRS Terminals

Der POS-Partner hat die Möglichkeit eine GPRS Karte mit Flatrate zu mieten. Gegenstand der Leistung ist die Bereitstellung einer SIM-Karte durch ALPHA-CASH OHG zum Zwecke der Abwicklung bargeldloser Zahlungen an mobilen GPRS-Terminals. Die Bereitstellung der SIM-Karte durch ALPHA-CASH OHG setzt die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Netzbetrieb von ALPHA-CASH OHG voraus. Der POS-Partner verpflichtet sich, die SIM-Karte ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung bargeldloser Zahlungen zu verwenden. Eine anderweitige Nutzung ist dem POS-Partner untersagt. Der Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der SIM-Karte ist durch den POS-Partner unverzüglich in schriftlicher Form gegenüber ALPHA-CASH OHG anzuzeigen. Bei Zerstörung oder Verlust ist der POS-Partner zur Zahlung eines pauschalisierten Schadensersatzes in Höhe von 27,50 Euro zzgl. MwSt. gegenüber ALPHA-CASH OHG verpflichtet. Bei Missbrauch ist der POS-Partner verpflichtet, ALPHA-CASH OHG den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Der POS-Partner hat die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, dass ALPHA-CASH OHG ein geringerer Schaden entstanden ist. Nach Vertragsbeendigung hat der POS-Partner die SIM-Karte unaufgefordert an ALPHA-CASH OHG zurückzusenden.

10. Nebenkosten, Freistellung

Alle Nebenkosten und Steuern, die im Zusammenhang mit Lieferung und Montage, Besitz und Gebrauch des POS-Terminals entstehen, übernimmt der POS-Partner. Der POS-Partner stellt ALPHA-CASH OHG von allen Ansprüchen frei, die gegen ALPHA-CASH OHG erhoben werden, wenn der POS-Partner Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften nicht beachtet.

11. Gewährleistung

Bei Mängeln der von ALPHA-CASH OHG erbrachten Leistungen kann der POS-Partner von ALPHA-CASH OHG die Beseitigung des Mangels in einer angemessenen Frist verlangen. Ist diese unmöglich oder schlägt sie fehl, so steht dem POS-Partner das Recht zu, eine angemessene Herabsetzung der monatlichen Miete zu verlangen. Sind die zum Gebrauch überlassenen POS-Terminals mit Mängeln behaftet, die ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so kann der POS-Partner außer Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung und Minderung des Entgeltes keinen Schadensersatz verlangen. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche des POS-Partners sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder besonderer schriftlicher Zusicherung von ALPHA-CASH OHG beruhen.

12. Haftung

12.1. Ein für den Fall schuldhafter Vertragsverletzung dem POS-Partner zustehender Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder positiver Vertragsverletzung oder aus sonstigen Rechtsgründen wird dahingehend begrenzt, dass ALPHA-CASH OHG haftet:

- in voller Schadenshöhe nur bei eigenem groben Verschulden,
- dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach nur für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen.

Der Höhe nach haftet ALPHA-CASH OHG mit Ausnahme im Fall 1 nur auf Ersatz des typischer vorhersehbaren Schadens. Bei mittelbaren oder Folgeschäden ist die Haftung in jedem Falle auf die Hälfte des von ALPHA-CASH OHG in den letzten drei Vertragsmonaten durchschnittlich empfangenen Entgeltes des POS-Partners beschränkt.

12.2. Der POS-Partner haftet gegenüber ALPHA-CASH OHG für alle Schäden, die er und seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen oder die durch eine Verletzung oder Nichtbeachtung vertraglicher Pflichten entstehen.

13. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

Der POS-Partner verzichtet gegenüber ALPHA-CASH OHG auf ein Zurückbehaltungsrecht, sofern nicht Rechte aus diesem Vertrag betroffen sind. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem POS-Partner nur zu, wenn Ansprüche des Mieters rechtskräftig festgestellt oder von ALPHA-CASH OHG anerkannt sind.

Eine Abtretung der dem POS-Partner aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen. ALPHA-CASH OHG ist berechtigt, die ihr zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen.

14. Kündigung, Schadensersatz

Eine wirksame Kündigung bedarf der Schriftform. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ablauf der Vertragslaufzeit möglich. ALPHA-CASH OHG kann unbeschadet ihres Rechtes zur Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen den Vertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der POS-Partner wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt hat, insbesondere auch, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des POS-Partners beantragt wurde oder der Mieter mit mehr als drei Rücklastschriften der monatlichen Gebühren im Rückstand steht.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist der POS-Partner verpflichtet, an ALPHA-CASH OHG Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten. ALPHA-CASH OHG kann mindestens diejenigen POS-Servicepauschalen und bei Anmietung eines Terminals diejenigen Mietraten verlangen, die ohne eine Kündigung während der Laufzeit des Vertrages noch zu zahlen gewesen wären, höchstens jedoch den dreifachen Jahresbetrag. ALPHA-CASH OHG ist berechtigt, eine Kaution in Höhe von 500,00 € zzgl. MwSt. für die Mietgegenstände und den Schadensersatz von den ec-Kartenumsätze ein zu behalten. Nach Eingang der Mietgegenstände erhält der POS-Partner die zuvor einbehaltenen ec-Kartenumsätze zurück. Dem POS-Partner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Kündigt der POS-Partner den Vertrag vor Installation des Terminals, beträgt der Schadensersatz 50 % der über die Laufzeit vereinbarten Mieten und Servicepauschalen, sofern der POS-Partner keinen geringen Schaden nachweist.

15. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherung

ALPHA-CASH OHG und der POS-Partner verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlassen werden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung der Teilnahme am ALPHA-CASH-System vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.

Für alle Daten besteht Zugriffsschutz und regelmäßige Sicherung in dem bei ALPHA-CASH OHG üblichen Rahmen. Die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes wird von beiden Parteien gewährleistet.

16. Beauftragung Dritter

ALPHA-CASH OHG ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr im Zusammenhang mit dem Vertrag und dieser Vereinbarung obliegenden Aufgaben Dritter zu bedienen.

17. Vermittlung von Zusatzverträgen

Soweit ALPHA-CASH OHG dem POS-Partner zusätzliche Rechtsgeschäfte wie:

- Kundenkartensysteme,
- Prepaid-Verträge,
- Leasingvertrag über das POS-Terminal

vermittelt, entstehen Rechtswirkungen nur zwischen dem POS-Partner und dem jeweiligen Anbieter. Etwaige Pflichtverletzungen berühren das Vertragsverhältnis zwischen ALPHA-CASH OHG und dem POS-Partner nicht und verschaffen dem POS-Partner gegenüber ALPHA-CASH OHG keinerlei Rechte.

18. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand

Alle Vereinbarungen, Absprachen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch für die Schriftformklausel an sich.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entspricht.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand Rostock.